



Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

28. Jahrgang.

Berlin, den 15. Juni 1917.

Nummer 12.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direkt unter Breitschuh durch die Verlagsbuchhandlung: a) M 5.— für Deutschland einjähr., der deutschen Schutzgebiete und Ozeanisch-Ostasien, b) M 5.— für die Länder des Weltverkehrs. — Entsendungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 25. April 1917 S. 173. — Allerhöchster Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze. Vom 8. Mai 1917 S. 175. — Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums zu vorstehendem Gesetz und Allerhöchstem Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze. Vom 14. Mai 1917 S. 176. — Desgleichen des Reichskanzlers mit Ausdehnung auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schwärztruppen. Vom 11. Juni 1917 S. 176. — Personalien S. 176.

Nichtamtlicher Teil: Das deutsche und das englische koloniale Kriegsziel. Rede des Staatssekretärs Dr. Solf in Leipzig S. 177.

Deutsch-Ostafrika: Zu den Kämpfen in Deutsch-Ostafrika S. 182.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Raummollanbau in Bulgarien S. 184.

Neue Literatur (VI.) S. 185.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs.

Vom 25. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Militärstrafgesetzbuch wird dahin abgeändert:

1. Im § 9 werden der Ziffer 2 folgende Worte hinzugefügt:
„soweit der Kaiser, in Bayern der König von Bayern oder die von ihnen ermächtigten Militärbefehlshaber die Geltung anordnen“.
2. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Militärpersonen sind im Falle des § 9 Nr. 1 vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung den Kriegsgesetzen unterworfen.“
3. Im § 66 Satz 2 werden die Worte:
„wenn die Tat nicht im Felde begangen ist“, gestrichen.
4. Dem § 67 wird als zweiter Satz folgende Vorschrift hinzugefügt:
„In minder schweren Fällen kann die Freiheitsstrafe bis auf drei Monate ermäßigt werden.“
5. Der § 71 erhält folgende Fassung:
„Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr ermäßigt werden.“



Im Rückfall tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein."

6. Im § 72, Abs. 2 werden hinter den Worte: „Todesstrafe“ folgende Worte eingefügt:
„oder lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf, im Rückfall nicht unter zehn Jahren“.
7. Der § 75 erhält folgende Fassung:
„Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen, im Felde innerhalb einer Woche nach erfolgter Fahnenflucht, so kann die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnisstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, an Stelle der Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden. Auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt und die Straftat nicht im Felde begangen ist, von der Verurteilung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden.“
8. Im § 77 werden die Worte: „von einem Jahre“ gestrichen.
9. Im § 78, Abs. 1, Satz 2 werden die Worte: „wenn die Tat nicht im Felde begangen ist“, gestrichen und hinter den Worten: „bis auf drei Monate“ die Worte eingefügt:
„im Felde bis auf ein Jahr“.
10. Im § 93 werden im Abs. 1 die Worte: „Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre“ durch die Worte: „bis zu fünfzehn Jahren“ ersetzt, im Abs. 2 die Worte: „von drei Monaten“ gestrichen.
11. Im § 95 werden im Abs. 1, Satz 2 die Worte: „nicht im Felde“ gestrichen; der zweite Absatz erhält folgende Fassung:
„Ist eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorjam gegen einen vor dem Feinde erteilten Befehl ausdrücklich verweigert oder der Ungehorsam dagegen sonst durch Worte, Gebärden oder andere Handlungen zu erkennen gegeben wird, so tritt Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein.“
12. Im § 96 Abs. 1 werden hinter den Worten: „nicht unter zwei Jahren“ die Worte eingefügt:
„in minder schweren Fällen nicht unter sechs Monaten“.
13. Im § 97 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:
„Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Handlung außer dem Dienste begangen ist, lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre ein.
Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Vorgelegten verursacht, so ist in den Fällen des Abs. 1 statt auf Gefängnis oder Festungshaft auf Zuchthaus von gleicher Dauer, in minder schweren Fällen auf Zuchthaus oder Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre zu erkennen; in den Fällen des Abs. 2 tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Freiheitsstrafe oder Zuchthaus oder Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein.“
14. Im § 108 werden hinter den Worten: „die Todesstrafe“ die Worte eingefügt:
„in minder schweren Fällen lebenslängliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Zuchthaus oder Gefängnisstrafe nicht unter fünf Jahren“.
15. § 110a erhält folgende Fassung:
„Liegt in den Fällen der §§ 100, 106, 107, 110 ein minder schwerer Fall vor, so kann die Strafe in den Fällen des § 100 Abs. 1 und des § 106 bis auf sechs Monate, im Felde bis auf ein Jahr Gefängnis, in den Fällen des § 100 Abs. 2, der §§ 107 und 110 bis auf ein Jahr, im Felde bis auf zwei Jahre Gefängnis herabgesetzt werden. Im Felde kann in den Fällen der §§ 107 und 110 statt auf Gefängnis auf Zuchthaus von gleicher Dauer oder auf lebenslängliches Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.“

In den Fällen der §§ 106, 107, 108 und 110 ist neben einer erkannten Gefängnisstrafe die Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig."

16. Im § 141 werden im Abj. 2 die Worte: „nicht unter drei Jahren“ durch die Worte: „nicht unter sechs Monaten“ und die Worte: „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte: „nicht unter einem Jahre“, im Abj. 3 die Worte: „nicht unter einem Jahre“ durch die Worte: „nicht unter drei Monaten“ und die Worte: „nicht unter zehn Jahren“ durch die Worte: „nicht unter einem Jahre“ ersetzt.

Artikel II.

Im § 3 Abj. 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1. Vergehen wider die §§ 64, 66 Satz 2, §§ 79, 89, 90, 91 Abj. 1, §§ 92, 93, 94, 120, 121 Abj. 1, §§ 137, 141 Abj. 1, §§ 146, 148 Fall 1, § 151;“

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Großes Hauptquartier, den 25. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Seiffertich.

Allerhöchster Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze.

Vom 8. Mai 1917.

Gemäß § 9 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 381) bestimme Ich für das nichtbayerische Reichsgebiet, was folgt:

I. Die Kriegsgesetze des Militärstrafgesetzbuchs gelten im Operations- und Etappengebiet sowie im Meeres- und Küstenkriegsgebiet.

Die räumliche und zeitliche Begrenzung des Meeres- und Küstenkriegsgebiets setzt die oberste Marine-Verwaltungsbehörde fest.

II. Die Kriegsgesetze des Militärstrafgesetzbuchs können, soweit Ich nicht ihre Geltung angeordnet habe, in Kraft gesetzt werden:

1. von Armee-Oberbefehlshabern, von dem Oberbefehlshaber in den Marken und von den kommandierenden Generalen einschließlic der stellvertretenden für ihren inländischen Befehlsbezirk oder Teile davon,
2. von den Gouverneuren oder, wo solche nicht vorhanden sind, den Kommandanten der Festungen für ihren Befehlsbezirk, sofern
 - a) im Falle eines Krieges die Bezirke unmittelbar vom Feinde bedroht oder teilweise schon besetzt sind,
 - b) im Falle eines Aufstandes die Aufrechterhaltung der Mannszucht die Maßnahme dringend erfordert.

In diesen Fällen ist Mir jedoch sobald als möglich Bericht zu erstatten, und sind die Kriegsgesetze wieder außer Kraft zu setzen, wenn der Grund ihrer Inkraftsetzung aufhört.

Die erlassenen Verfügungen sind unverzüglich bekanntzugeben.

Großes Hauptquartier, den 8. Mai 1917.

Wilhelm.



Kriegsministerium.

Nr. 99/5. 17. C. 4.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Vorstehendes Geſetz (Reichs-Geſetzblatt Seite 381 bis 384, ausgegeben zu Berlin den 30. April 1917) nebst Allerhöchſtem Befehl über die Geltung der Kriegsgeſetze wird mit folgen- dem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Die Kriegsgeſetze des Militärtrafgeſetzbuchs (§ 9) gelten nunmehr innerhalb des nicht- bayeriſchen Reichsgebietes

1. für die mobilen Angehörigen des Landheeres und der Marine (§§ 9 Nr. 1, 10);
2. für die immobilen Angehörigen des Landheeres und der Marine, die ſich dienſtlich oder außerdienſtlich im Operations- oder Etappengebiet oder im Meeres- oder Küſten- kriegsgebiet aufhalten (§ 9 Nr. 2).

Das Meeres- und Küſtenkriegsgebiet iſt vom Reichs-Marine-Amt durch Verfügung vom 26. April 1917 — E. IIb 1165 — (Marineverordnungsblatt S. 122/123) feſtgeſetzt;

3. für die übrigen Angehörigen des Landheeres und der Marine nur unter der Voraus- ſetzung des § 9 Nr. 3;
4. für die Kriegsgefangenen, denen der höchſte an ihrem Aufenthaltsort befehligende Offizier dienſtlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgeſetze für ſie in Kraft treten (§ 9 Nr. 4);
5. für das Geſolge des kriegführenden Heeres (§§ 155, 157).

Der Allerhöchſte Befehl mit Ausführungsbeſtimmungen iſt dienſtlich allgemein bekanntzugeben, ſoweit erforderlich, auch den Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

Die am Schluſſe des Allerhöchſten Befehls angeordnete Bekanntgabe der von den Militär- befehlshabern erlaſſenen Verfügungen über die Geltung der Kriegsgeſetze hat nötigenfalls auch an die Perſonen des Beurlaubtenſtandes zu erfolgen, und zwar durch Vermittlung der Bezirkskommandos auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung (Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter uſw.).

b. Stein.

Der Reichskanzler.

Nr. M. 364/17. D. 9852.

Berlin, den 11. Juni 1917.

Die von dem königlich Preußiſchen Kriegsministerium unterm 14. Mai 1917 (N. V. Bl. S. 284) erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze, betreffend Herabſetzung von Miñdeſt- ſtrafen des Militärtrafgeſetzbuchs vom 25. April 1917 (Reichs-Geſetzblatt S. 381 ff.) nebst dem Allerhöchſten Befehl über die Geltung der Kriegsgeſetze vom 8. Mai 1917 (N. V. Bl. S. 283) finden auf die beim Landheere und bei der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiſerlichen Schutz- truppen entſprechende Anwendung.

In Vertretung:
Solf.

Perſonalien.

Nachruf.

Stationsverwalter Reiß †.

Am 15. Mai 1915 hat der Stationsverwalter beim Kaiſerlichen Gouvernement von Deutsch- Südweſtafrika

Herr Wilhelm Reiß

als Gefreiter der Landwehr im Geſecht bei Farn Bethlehem den Heldentod gefunden. Daß Schutzgebiet, dem er ſeit dem Jahre 1908 angehörte, verliert in ihm einen fleißigen und ſtreb- jamen Beamten.

Ehre ſeinem Andenken.

Berlin, den 12. Juni 1917.

Der Staatsſekretär des Reichs-Kolonialamts.
Solf.



Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Sekretär beim Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Gustav Behmer den Roten Adler-Orden vierter Klasse und dem bisherigen Geheimen Kanzleibediener im Reichs-Kolonialamt Wilhelm Förner das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Expedient, Rechnungsrat Häusler im Reichs-Kolonialamt ist zum Rendanten der Kolonial-Hauptkasse ernannt worden.

Nichtamtlicher Teil

Das deutsche und das englische koloniale Kriegsziel.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts Dr. Solf hat am 7. Juni bei einer vaterländischen Feier der Deutschen Kolonial-Gesellschaft in Leipzig folgende Rede über das deutsche und englische koloniale Kriegsziel gehalten:

Der Abteilung Leipzig der Deutschen Kolonial-Gesellschaft danke ich für die feierliche Veranstaltung des heutigen Abends zu Ehren der deutschen Kolonien und den Leipziguern dafür, daß Sie durch das zahlreiche Erscheinen Ihren Sympathien für die koloniale Sache Deutschlands deutlichen Ausdruck gegeben haben. Mit großer Genugtuung habe ich die warmen und erhebenden Worte vernommen, die jochen Herr Missionsdirektor Paul dem Wirken und Leiden der heldenmütigen Verteidiger unserer Kolonien gewidmet hat. In der Tat, es sind Helden, unsere deutschen Brüder sowohl wie ihre farbigen Schutzgenossen. Keiner hätte ohne den anderen das leisten können, was für alle Zeiten ein besonderes Ruhmesblatt in der Geschichte des Weltkrieges ausmachen wird.

Die Ausführungen meines verehrten Herrn Vortredners sind gleichsam der Auftakt zu dem, was ich Ihnen zu sagen habe. Der Herr Vortredner hat wohl geföhlt, was ich auf dem Herzen habe, und hat Sie in seinen Wendungen darauf vorbereitet, daß der Grundton meiner Ansprache nur ein tiefer Groll, eine starke Entrüstung über die letzten Kundgebungen britischer Staatsmänner sein kann. Gegenüber allem dem, was man in England von der Zertrümmerung unserer Kolonien und unseres Welthandels lechthin gesagt hat, will ich gleich am Anfang betonen, daß die Regierung einig ist mit dem deutschen Volk in festester Entschlossenheit, unsere koloniale

Zukunft sicherzustellen. Das wollen Sie ersehen aus dem, was der Herr Reichszangler in seinen verschiedenen Reden über die koloniale Seite der in diesem Weltkriege zu erstreitenden Sicherheiten für die zukünftige, ungestörte und friedliche Entwicklung des deutschen Volkes wiederholt betont hat. Ich erinnere an seinen Ausspruch, daß unsere Siege auf dem Kontinent uns unseren Kolonialbesitz wieder sichern und der deutschen Unternehmungslust eine neue fruchtbare Tätigkeit eröffnen werden. Unser koloniales Programm ist klar und einfach: Wir wollen unseren Kolonialbesitz wiederhaben und wollen diesen Besitz nach Möglichkeit zu einem widerstandsfähigen und wirtschaftlich leistungsfähigen Gebilde ausgestalten. Gleichzeitig wollen wir der künftigen Gefährdung des europäischen Friedens entgegen wirken, die in der von unseren Gegnern im großen Stille geplanten Militarisierung Afrikas droht.

Erfreulicherweise ist das ganze deutsche Volk mit diesem Programm einverstanden. Bei allen Parteien hat man die Notwendigkeit eines eigenen deutschen Kolonialbesitzes anerkannt, tritt man für die Fortsetzung der deutschen Kolonialpolitik aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ein. In dieser erfreulichen Übereinstimmung wird nichts dadurch geändert, daß zur Erreichung des Zieles der eine diesen, der andere jenen Weg vor schlägt und für den gangbareren hält. Die Lehren, die uns der Krieg in kolonialwirtschaftlicher und kolonialpolitischer Hinsicht gegeben hat, sind doch zu einbringlich gewesen. Gleichzeitig möchte ich daran erinnern, wie wir schon vor dem Kriege, und zwar in klarer Erkenntnis der Bedeutung eines zusammenhängenden Kolonialbesitzes für die

